AMTSBLATT

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

ALLENSBACH HEGNE KALTBRUNN FREUDENTAL LANGENRAIN

Freitag, 20. März 2020 22. Jahrgang | Nummer 12

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Corona-Pandemie hat uns nun auch in Allensbach erreicht und jeder von uns spürt vielfältigste Auswirkungen jeden einzelnen Tag. Durch die Medien werden Sie tagesaktuell informiert und ich möchte hier auch nicht wiederholen, was bereits bekannt ist. Was ich aber möchte, ist Sie zu informieren, was es konkret für uns in Allensbach bedeutet!

Die Gemeinde Allensbach ist als Ihre Heimatgemeinde für die Umsetzung vieler Gesetze oder Verfügungen zuständig. Im Nachgang zu diesem Brief finden Sie die aktuell gültigen Verfügungen abgedruckt zum Nachlesen.

Rathaus
Das Rathaus hat geöffnet, wir arbeiten! Dies ist sehr wichtig, denn hier laufen die Fäden zusammen und die Umsetzung der Gesetze und Vorgaben wird hier koordiniert. Sie werden allein schon am Erscheinungsbild des heutigen Mitteilungsblattes sehen, dass meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derzeit alle Hände voll zu tun haben, das öffentliche Leben in Allensbach so gut es geht zu regeln. Im Moment stehen wir noch sehr gut da und trotz aller Unsicherheit kommen alle sehr engagiert ihrer Arbeit nach, um für die Belange der Bürgerinnen und Bürger da zu sein. Mein herzlicher Dank geht daher schon vorab an meine Mannschaft!
Damit der Verwaltungsbetrieb weiterhin fortgesetzt werden kann, ist es unabdingbar, dass auch wir versuchen gesund zu bleiben. Deswegen haben Sie bitte Verständnis, dass die Gebäude abgeschlossen sind. Sie dürfen nicht zu uns rein, aber Sie dürfen uns Ihr Anliegen nennen und wir regeln das. An jeder Tür finden Sie eine Telefonnummer, an die Sie sich wenden können. Und in allen drei Häusern können Sie zu Geschäftszeiten klingeln (im Kulturbüro an die Tür klopfen) und Sie werden mit dem notwendigen Abstand durch das Fenster bedient. Es mag unkonventionell sein, aber so ist sichergestellt, dass sowohl Ihr Anliegen bearbeitet wird als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt sind!

Öffentliche Einrichtungen
Wie Sie bereits wissen, haben sämtliche öffentliche Einrichtungen geschlossen. Alle Sporthallen und Sportplätze, all unsere Museen, die Bücherei, das Vereinsheim, der Bürgertreff, die Bürgerhäuser, das JuZe, das Pfarrheim – alles geschlossen. Mittlerweile auch Einrichtungen wie der Wild- und Freizeitpark oder die Campingplätze Hegne und Allensbach (Restaurants sind geöffnet, Internet beachten!). Ebenfalls untersagt ist jeglicher Trainingsbetrieb im Sportbereich, sämtliche Proben im Musikbereich, kurz gesagt alle Veranstaltungen und größeren Zusammenkünfte!

Wertstoffhof
Dieser Service ist vorübergehend nicht mehr leistbar. Der Wertstoffhof ist geschlossen. Der „normale Müll" ist durch die Abfuhr der Mülltonnen und den gelben Sack geregelt. Durch unsere vielen Sondertermine wie Sperrmüll, Altholz oder Metall ist die Entsorgung der weiteren Wertstoffe ebenfalls geregelt. Der **Grüngutplatz** wird so lang wie möglich aufrechterhalten – bitte halten Sie sich dort aber an die Öffnungszeiten und die Regeln, sonst kann auch dieser Service nicht dauerhaft offengehalten werden.

Spielplätze
So leid es mir als Familienvater tut – die Spielplätze sind geschlossen! Dies beinhaltet auch Spielgeräte auf dem Schulhof, Bolzplätze, die Liegewiesen in den Strandbädern usw. Ich weiß, dass es den Kindern schwer vermittelbar ist bei so viel Freizeit und ggf. gutem Wetter nicht auf den Spielplatz zu dürfen, aber ich bitte Sie, sich an das Verbot zu halten – auch zum Eigenschutz der Kinder!

Einkaufen
Der Einzelhandel für Lebensmittel, Drogerieartikel etc. wird nicht schließen! Egal was passiert, Sie werden immer die Möglichkeit haben genügend Lebensmittel und Dinge des täglichen Bedarfs zu kaufen. Bitte kaufen Sie nur so viel, wie Sie benötigen und lassen Sie Ihren Mitmenschen die Chance ebenfalls noch etwas einkaufen zu können. Der **Wochenmarkt** am Donnerstag hat noch geöffnet (Stand 18.03.2020)!

Nachbarschaftshilfe
Sollten Sie selbst zur Risikogruppe gehören oder Sie haben kein gutes Gefühl selbst zum Einkaufen zu gehen, so gibt es Menschen in Ihrer Nachbarschaft, die Ihnen helfen wollen! In diesem Mitteilungsblatt finden Sie auf den folgenden Seiten unter anderem bereits existierende Nachbarschaftshilfen mit Kontaktdaten anbei. Nutzen Sie diese bitte!

WICHTIGE RUFNUMMERN

APOTHEKENNOTDIENSTE

24 Std. Dienst ab 8.30 Uhr

RADOLFZELL/ SINGEN:
Samstag, 21.03. Neue Stadt (Radolfzell)

Konstanz:
Samstag, 21.03. Malhaus
Sonntag, 22.03. Bodan / Schwanen (Dettingen)

MÜLLTERMINE

Do. 26.03. Restmüll + roter Deckel
Sa. 28.03. Grünabfall Riesenberg

Öffnungszeiten Recyclinghof
(März bis Oktober)
dienstags: 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr
freitags: 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags: 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ÄRZTE

Ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen	116 117
Zahnärztliche Notrufnummer	0180/3222555-25
Rettungsdienst/ Wasserrettung	112
Krankentransport	19222

NOTRUFE

Feuerwehr	112
Notruf	110
Polizeiposten Allensbach	97149
nach Dienstschluss über Konstanz	07531/995-2222
Wasserschutzpolizei Reichenau	07534/97190
Strom- und Gasversorgung	0800/3629477
Wasserversorgung Störung	801-80

SPRECHZEITEN DER VERWALTUNG

RATHAUS ALLENSBACH **Tel. 801-0**
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Mi. 16:30 – 18:30 Uhr

ORTSVERWALTUNG HEGNE **Tel.: 801-935**
Mi. 16:30 – 18:30 Uhr

ORTSVERWALTUNG KALTBRUNN **Tel.: 801-936**
Mo. 19:00 – 20:00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Allensbach,
Tel. 07533/8 01-10, Fax. 07533/8 01-12
E-Mail: mitteilungsblatt@allensbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie den redaktionellen Teil (v.i.S.d.P.):
Bürgermeister Stefan Friedrich
Für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Str. 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/93 17-11, Telefax 07771/93 17-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

Gastronomie
Bei Redaktionsschluss am Mittwoch waren die Gaststätten noch offen, zumindest zeitweise. Bitte beachten Sie hierzu unsere Homepage und die aktuelle Medienberichterstattung. Es kann gut sein, dass es hier weitere Einschränkungen in den nächsten Tagen gibt. Definitiv schon jetzt sind die Öffnungszeiten reduziert und die Abstände zwischen den Tischen müssen größer sein.

Kinderhäuser (U3 und Ü3)
In den Kinderhäusern Walzenberg, St. Nikolaus und Kaltbrunn wird jeweils eine Notbetreuung angeboten. Dieses Angebot dient nur der Aufrechterhaltung der sogenannten systemrelevanten Infrastruktur. Dort können nur Kinder betreut werden, deren Eltern beide in systemrelevanten Berufen arbeiten. Alle Eltern sind informiert, sollten Sie dennoch Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte direkt an das Kinderhaus, in dem Ihr Kind angemeldet ist.

Schulen
Die Schule regelt die Betreuungsmöglichkeiten für den Zeitraum in dem Unterricht stattgefunden hätte. Für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ist die Gemeinde zuständig. Auch hier läuft seit Dienstag der Notbetrieb in der Grundschule Allensbach und im Kinderhaus St. Nikolaus. Eltern, die Bedarf haben (gleiche Voraussetzung wie bei den Kinderhäusern) melden sich bitte ebenfalls direkt bei der jeweiligen Einrichtung.

Ferienbetreuung
Bereits heute kann mitgeteilt werden, dass die Ferienbetreuung abgesagt ist. Die Notgruppen werden jedoch in den Osterferien weitergeführt!

Friedhof
Auch für diesen Bereich ist die Gemeinde verantwortlich. Und auch hier gilt der Grundsatz, keine Menschenansammlungen zuzulassen. Trauerfeiern sind nur noch im engsten Familienkreis möglich. Öffentliche Bekanntmachungen vom Beisetzungstermin soll es nicht geben. Betroffene Angehörige wenden sich bitte an unser Standesamt, wir werden mit Ihnen in Ihrem Sinne eine würdige Trauerfeier organisieren. Alle Personen, die nicht dem engsten Angehörigenkreis angehören, bitte ich, die persönliche Trauer ggf. bei einem Einzelbesuch später nachzuholen und der Trauerfeier fern zu bleiben. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Diese Aufzählung stellt nur eine Übersicht dar und ist nicht vollständig. Bitte beachten Sie die Verfügungen und Hinweise auf den folgenden Seiten! Wir werden Sie im Mitteilungsblatt immer auf dem Laufenden halten. Da dieses aber immer nur Freitags erscheint, erhalten Sie die Informationen auch tagesaktuell unter www.gemeinde-allensbach.de, auf Facebook „gemeinde allensbach" oder Instagram „gemeindeallensbach" oder „stefanfriedrichallensbach".

Zum guten Schluss
Die ganzen Gesetze, Verordnungen und Informationen regeln nur den Rahmen, in dem wir uns bewegen. Wie wir damit umgehen und was wir daraus machen, das kann jeder Einzelne beeinflussen. Sicherlich, solch herausfordernde Zeiten hatten wir lange nicht. Es gibt keinen Grund die kommenden Wochen völlig entspannt zu sehen. Doch es gibt auch keinen Grund die kommenden Wochen mit Panik zu betrachten. Wir werden weitere Einschnitte bekommen, wir werden uns in Verzicht üben müssen. Wir werden mit großen Sorgen umgehen müssen und es kommt der Tag, an dem die eigentliche Krankheit auch direkt jemanden in Ihrem Bekanntenkreis oder in der Familie trifft. Doch Sie sind in dieser Situation nicht allein!
Ich habe die letzten Tage sehr viele umsichtige Allensbacherinnen und Allensbacher gesehen. Ob Eltern der Kinderhäuser, Mitarbeiter und Entscheidungsträger von Firmen und Einrichtungen, aber auch Bürger auf der Straße. Ich denke wir haben, auch mit Blick auf Italien und andere Länder, in den vergangenen Tage verstanden auf was es ankommt. Auf das Miteinander. Nach links und rechts schauen. Sich zu fragen, ob ich meinem Nachbarn irgendwie helfen kann, ob jemand meine Unterstützung braucht.

Trotz der doch leider bedenklichen Entwicklung gerade, möchte ich mit einem Zitat und gleichzeitig mit einem Appell schließen:

„Wir werden nie wissen, wie viel Gutes ein einfaches Lächeln vollbringen kann."
Mutter Teresa

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Stefan Friedrich
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
8. Bestatter.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastrukturlage angepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2
Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin mög-lich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

(4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4
Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstel-len, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5
Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6
Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, so-weit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere:

Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch
- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und
- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i.V.m. § 8 UstA-VO

eingestellt.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7
Betretungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10
Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Hermann	Erler

ALLENSBACH am Bodensee

Die Gemeinde Allensbach erlässt aufgrund von § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Gemeinde Allensbach folgende

Allgemeinverfügung:

1. Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen werden im gesamten Gemeindegebiet Allensbach sowie den Ortsteilen Hegne, Kaltbrunn, Langenrain und Freudental untersagt.
2. Die Nutzung gemeindlicher Räume, Gebäude und Sportstätten zum Spiel- und Trainingsbetrieb ist untersagt.
3. Die Anordnungen nach Ziffern 1 und 2 treten mit Bekanntgabe in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 19. April 2020 befristet.
4. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Straftat dar und können mit Freiheitstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG).

Begründung:

Rechtsgrundlage für das Verbot von Veranstaltungen ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen, beschränken oder verbieten (§ 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG). Das Verbot entsprechender Veranstaltungen ist erforderlich im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich in Deutschland und Baden-Württemberg immer weiter aus. In der Gemeinde Allensbach wurde zwar bisher kein Fall positiv nachgewiesen, im Landkreis Konstanz waren es am 13. März 2020 bereits 23 Fälle. Hinzu kommt, dass die Region Grand Est in Frankreich, das Bundesland Tirol in Österreich und Madrid in Spanienzwischenzeitlich auch als Risikogebiete ausgewiesen wurden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die zu verbietenden Veranstaltungen ihr Publikum auch weit über die Gemeinde- und Kreisgrenzen

hinaus finden. Ebenso haben die vergangenen Wochen gezeigt, dass eine effektive Bekämpfung des Virus vorausschauende Abwehrmaßnahmen verlangt. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen bereits dann zu ergreifen, wenn erst wenige Fälle vorliegen. Schließlich ist im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung in Ansatz zu bringen, dass die Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen ist. Dementsprechend geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen. Es liegt auf der Hand, dass andere Maßnahmen als das ausgesprochene Verbot eine Ausbreitung des Corona-Virus nicht vergleichbar effektiv verhindern mögen. Insbesondere ist es nicht ausreichend, Veranstaltungen erst ab einer gewissen Teilnehmerzahl zu untersagen. Hygienemaßnahmen oder auch eine Rückverfolgung der Teilnehmer ist auch bei kleinen Veranstaltungen seitens des Gesundheitsamtes kaum bis gar nicht zu bewältigen.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntgabe:
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz3 LVwVfG ortsüblich per Aushang am 16.03.2020 und Druck im Mitteilungsblatt bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Absatz4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Form des Aushangs als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Gemeinde Allensbach abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Allensbach, Rathausplatz 1, 78476 Allensbach einzulegen.

Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.
Allensbach, 16.03.2020

Stefan Friedrich
-Bürgermeister-

Allgemeine Informationen und Hotline zum Corona-Virus

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Konstanz informiert fortlaufend über den aktuellen Stand zum Coronavirus: https://www.lrakn.de/coronavirus

Außerdem hat das Gesundheitsamt ein **Bürgertelefon für Fragen rund um das Coronavirus** eingerichtet. Es ist werktags von 9 bis 15.30 Uhr unter der **Nummer 07531 800 2600** erreichbar. Das **Infotelefon des Landesgesundheitsamtes** ist täglich von 9 bis 18 Uhr unter der **Nummer 0711 904 39555** erreichbar.

Hier informiert das Robert-Koch-Institut RKI:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Hier finden sich Informationen der Weltgesundheitsorganisation WHO:
http://www.euro.who.int/de/health-topics/health-emergencies/coronavirus-covid-19

Veranstaltungen
Gemäß der heute veröffentlichten Allgemeinverfügung der Gemeinde werden alle Veranstaltungen in Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsstätten und sonstigen Räumen im Gemeindegebiet einschließlich allen Ortsteilen. Hierzu zählen alle Aktivitäten, die über die reine Abgabe von Speisen und Getränken hinausgehen (z.B. Disko- und Tanzveranstaltungen, Bühnenprogramme, Künstlerauftritte, Konzerte, Vorträge, Feiern etc.). Ebenfalls untersagt ist die Nutzung gemeindlicher Räume, Gebäude und Sportstätten zum Spiel- und Trainingsbetrieb.

Schulen und Kitas
Die Landesregierung hat angekündigt, ab Dienstag, 17.03.20, alle Schulen im Land zu schließen. Ab diesem Tag sind auch die Kinderhäuser und weitere Betreuungseinrichtungen geschlossen. Die Gemeinde bietet für Eltern, die beide in systemrelevanten Berufen arbeiten (Feuerwehr, Hilfsdienste, Polizei, Kliniken, Altenheime, bestimmte Sparten der Ver- und Entsorgung) einen Betreuungsnotdienst für Kita- und Schulkinder an.

Gemeindliche Einrichtungen
Alle übrigen gemeindlichen Dienststellen und Einrichtungen sind ab sofort für die Öffentlichkeit geschlossen. Die Ämter der Gemeindeverwaltung arbeiten weiter und sind online und telefonisch erreichbar.
In unabweisbaren Fällen ist eine telefonische Terminvereinbarung möglich. Kontakt: 07533/801-0 und gemeinde@allensbach.de

Krankenhäuser im Landkreis
Aufgrund eines Beschlusses des Sozialministeriums Baden-Württemberg gilt **ab Montag, 16. März 2020, 12 Uhr** in den Krankenhäusern des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz ein **absolutes Besucherverbot**. Das dient dem Schutz der Patienten und der Mitarbeitenden.

In Einzelfällen gelten eng begrenzte Ausnahmeregelungen. Dazu zählen beispielsweise Eltern von Kindern, die in der Kinderklinik liegen sowie Eltern von Kindern, die auf der Frühchenstation betreut werden. Zudem fallen Besucher, deren Angehörige im Sterben liegen, darunter. Hierbei gilt weiterhin die Regelung, dass ein Patient einen Besucher pro Tag empfangen darf.

Wichtige Gegenstände wie Wäsche oder Dinge des persönlichen Bedarfs können von Angehörigen am Infoschalter abgegeben werden. Sie werden dann an die Patienten weitergeleitet.
Patienten, die für eine Untersuchung, beispielsweise CT, MRT oder Herzschrittmacherkontrolle, einbestellt wurden, wenden sich bitte ebenfalls zuerst an den Infoschalter.

Information von Bundesgesundheitsminister Spahn
„Besonders Reisende und Ski-Urlauber, die aus der Schweiz, Italien und Österreich zurückkehren, sollten so weit möglich ein bis zwei Wochen zu Hause bleiben, auch ohne Symptome. Wer zur Arbeit über die Grenze pendeln muss, kann durch einfache und bekannte Verhaltensweisen das Risiko reduzieren. Man muss sich im Alltag so verhalten, als wolle man sich vor einer Grippeansteckung schützen."

Auch hier gilt der Grundsatz, dass auf alles verzichtet werden sollte, was nicht unbedingt notwendig ist - also besonders Urlaube in stark betroffenen Gebieten. Hinsichtlich des Coronavirus ist nach Einschätzung des Bundesgesundheitsministeriums die Situation in den Skigebieten eine andere als im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet.

Prävention
Die Gemeinde weist nochmals auf die Einhaltung der Präventions- und Hygieneregeln hin.

- Häufig und gründlich Hände waschen
- Hände schütteln vermeiden
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- Abstand halten
- Bei Grippesymptomen wie Fieber und Husten zu Hause bleiben

Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallambulanz gehen

Personen über 65 Jahren und alle mit einer Vorerkrankung (Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, geschwächtes Immunsystem, Krebs) sind besonders gefährdet. Für sie gelten zusätzlich folgende Empfehlungen:

- Öffentliche Verkehrsmittel meiden
- Nicht zu Stoßzeiten einkaufen
- Orte mit vielen Menschen meiden, beispielsweise Kinos, Konzerte, Sportveranstaltungen, Treffen in Gruppen
- Unnötige geschäftliche und private Treffen vermeiden
- Besuche in Altersheimen, Pflegeheimen und Spitälern auf ein Minimum reduzieren
- Kontakte mit erkrankten Personen vermeiden
- Bei Atembeschwerden, Husten oder Fieber zuhause bleiben telefonisch an Hausarzt wenden

Wer Erkältungssymptome hat, sollte zu Hause bleiben und telefonisch Kontakt mit seinem Hausarzt aufnehmen.

Solidarität
Die Gemeindeverwaltung bittet um Solidarität mit den Mitmenschen, zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

Alle Regelungen gelten zunächst bis zum Ende der Osterferien.

ALLENSBACH am Bodensee

Hinweis zum Rathaus-Betrieb

Die Gemeindeverwaltung stellt ab sofort bis auf Weiteres den allgemeinen Publikumsverkehr ein. Bei dringenden, nicht verschiebbaren Anliegen nehmen Sie bitte zunächst mit dem Rathaus **telefonischen Kontakt** unter Tel. 07533/ 801-0 auf. Ihr Anliegen kann dann geprüft werden und Sie erhalten eine Rückmeldung oder ggf. einen Termin.

Telefonisch oder per E-Mail bleiben Ihre Ansprechpartner selbstverständlich erreichbar. Persönliche Anliegen im Rathaus (außerhalb von Terminen), können aktuell nicht entgegen genommen werden.

Hintergrund ist, dass die potentielle Gefahr einer gegenseitigen Ansteckung durch die Reduzierung des Publikumsverkehrs vermieden werden soll. Dies ist eine reine Vorsichtsmaßnahme, innerhalb der Gemeinde ist bisher kein Corona-Virus-Fall bekannt.

Weitere Informationen zur Schließung von Einrichtungen und Veranstaltungs-Absagen sowie allgemeine Hinweise erhalten Sie unter www.gemeinde-allensbach.de oder mit dem Smartphone diesen Code scannen:

Wir wünschen Ihnen eine gute Gesundheit!

-Bürgermeisteramt Allensbach-

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, den 24.03.2020 um ca. 19.15 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Allensbach statt.

Auf Grund der aktuellen Situation ist eine kurzfristige Absage möglich. Bitte beachten Sie am Dienstag hierzu ggfs. Veröffentlichungen auf www.gemeinde-allensbach.de.

Tagesordnung:

1. Informationen
2. Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
3. Bebauungsplan „Kloster Hegne – Marianum Nord"
4. Bebauungsplan „Kaltbrunner Straße – 11. Änderung"
5. Marienschlucht öffentlich-rechtliche Vereinbarung
6. Vergabe Außenanlage Seegartenbühne
7. Vergaben Höhrenbergstr. 8, Kindergarten Montessori, Lüftung; Sanitär; Elektrotechnik
8. Bauanträge, Bauanfragen
   a) Voranfrage zum Um- & Ausbau des Obergeschosses sowie des Dachstuhls des bestehenden Gebäudes auf Grundstück Flst.-Nr. 58/9, Blissenweg 25
   b) Antrag auf Umbau Garage zu Studio auf Grundstück Flst.-Nr. 517, Wiesenstraße 17a – erneute Vorlage
   c) Antrag zur Nutzung als Ferienwohnung auf Grundstück Flst.-Nr. 3179, Hegner Str. 7
9. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

gez. Friedrich

- Bürgermeister -

MITTEILUNGEN DES JUGENDBEIRATS

Am 02.03.2020 fand die mittlerweile fünfte Sitzung des neu gegründeten Jugendbeirates statt. Wir trugen die aktuellen Themen zusammen und diskutierten diese. Besonders Interesse widmeten wir dem Neubau des Montessori Kinderhauses. Wir freuen uns, dass wir zu einer Sitzung der „Arbeitsgruppe Kinderhaus" eingeladen wurden und werden selbstverständlich teilnehmen. Uns ist die aktive Teilhabe an lokalen Entscheidungsprozessen wichtig.

Zusätzlich beschäftigten wir uns noch mit organisatorischen Punkten. Wir diskutierten und formulierten einen Antrag für unsere Rechte im Gemeinderat. Der Antrag enthält sowohl ein Antrags-, ein Anhörung- als auch ein Rederecht.

Falls du mit uns aktiv an aktuellen politischen Projekten zusammenarbeiten möchtest und dir die Zukunft Allensbachs wichtig ist, kannst du gerne zu unseren monatlichen Sitzungen kommen (Alter unter 25). Diese finden immer um 18 Uhr statt, jeweils im Wechsel am ersten Montag bzw. ersten Mittwoch des Monats. Die nächste reguläre Sitzung im April muss leider abgesagt werden. Der Termin für Mai wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Weitere Informationen gibt es sowohl im Blättle als auch auf unser Instagramseite (@jugendbeirat.allensbach).

Initiative „Allensbach hilft!"

Nachbarschaftshilfe mit Bedacht für Risikogruppen im Corona-Alltag

Allensbach – Hegne – Kaltbrunn – Freudental - Langenrain

Weit über 1000 Menschen in Allensbach sind aufgrund von Alter und/oder Vorerkrankungen von Sicherheitsmaßnahmen betroffen: Sie müssen **Kontakte minimieren**. Leicht gesagt: Einkaufen, Besorgungen, Arztbesuche und der ÖPNV werden zum Problem.

Viele Betroffene haben bereits ein verlässliches Netz. Aber nicht alle und nicht unbedingt vor Ort.

Wir haben eine gemeinsame Verpflichtung zu helfen: Als Kirche und Verein, als Nachbarschaft und Gemeinwesen:

Nachbarschaft leben, einander im Blick behalten, Bereitschaft zu konkreter Hilfe signalisieren und verbindliche Absprachen treffen: Wir brauchen jetzt kleine Netzwerke der Menschlichkeit und persönliche Patenschaften um die nächsten Wochen zu erleichtern.

Denken Sie daran, dass andere ihre wertvolle Hilfe brauchen, helfen Sie bei:

- Einkauf und Besorgungen
- Hilfen im Alltag und bei Fahrten zum Arzt
- oder vielleicht ganz anderes ...
-

Damit Hilfe nicht zur Gefährdung wird klären Sie die die medizinischen Präventivmaßnahmen (Robert Koch Institut), die wesentlichen sind:

- Direkten Kontakt und physische Nähe vermeiden: (Telefonabsprachen, Einkauf vor die Tür, Handhygiene)
- Vereinbaren Sie 1:1 Patenschaften (kein ständiger Wechsel der Personen)
- Hygiene-/Präventivvorschriften mit Konsequenz einhalten: Es geht nicht um Ihre Sicherheit, sondern die des anderen.
- Wer Risikokontakte hatte, steigt schnell aus der Hilfe aus ...

Die nächsten Tage werden möglicherweise weitere Einschränkungen bringen. Hilfe also nur im Rahmen der vorgegebenen Regelungen.

Wir bringen die Menschen zusammen:

▶ **Wer als Betroffener möchte Hilfe annehmen? Bitte anrufen!**

▶ **Wer hat Spielräum frei für eine „Patenschaft" und will helfen? Bitte anrufen!**

„Allensbach hilft" ist erreichbar über folgende Telefonnummern:

07533 6310 (Evangelische Pfarrbüro) oder

07533 93120 (Katholisches Pfarrbüro)

Hinweis: Wer durch uns vermittelt helfen will, muss volljährig sein und verpflichtet sich persönlich zur Einhaltung von ärztlichen Sicherheitsvorgaben, zu Vertraulichkeit und Diskretion und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der anvertrauten Kontakte.

Bitte helfen sie mit!

Evang. Gemeinde / Frank-Uwe Kündiger

Mein Platz im Alter e.V. / Jürgen Saegert

Sozial Caritativer Verein / Marijke Sondern

Katholische Gemeinde / Marcus Maria Gut

Gemeindediakonie / Angelika Straub

Gemeinde Allensbach / Stefan Friedrich

MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

Aktuelle Absagen:

Die für den 20. März vorgesehene **Märchenerzählung** in der **Gemeindebücherei** Allensbach mit Daniela Zepke fällt aus!

Die **Jahreshauptversammlung** des **Angelsportvereins** am Freitag, 20.03.2020 wird aufgrund der aktuellen Lage verschoben.

Der **Parkinsonvortrag** der **Lokalen Agenda** am 23. März findet nicht statt.

Die **Jahreshauptversammlung** der **Narrengesellschaft Schlafkappen Hegne eV** am 01. April 2020 ist bis auf weiteres vertagt.

Die **Jahreshauptversammlung**, des **Musikvereins** die auf den 27.03.2020 terminiert war, wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Die **35. Ausstellung der Kunstschaffenden** in den Räumen der GS Allensbach ist abgesagt.

Die **Mitgliederversammlung** des TC Allensbach vom 27.03.2020 wird abgesagt.

Die **Jahreshauptversammlung** der **Arbeitsgemeinschaft Allensbach e.V.** mit Lichtbildervortrag „Uferbereich und See ab 1900" von Stefan Egenhofer wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Die **Jahreshauptversammlung** der **Narrenzunft Ducherle e.V. Kaltbrunn** wird abgesagt.

Die **Jahreshauptversammlung** des **Kraftsportvereins** am 03.04.2020 wird auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die geplante **Jahreshauptversammlung** sowie der **Frauentreff** der **SVGA e.V.** werden abgesagt.

kurz notiert:

Standesamt
Am Freitag den 20. März 2020 ist das Standesamt nicht zu erreichen.

Vollsperrung des Brückenbauwerks Holzgasse
Aufgrund straßenbaulicher Anschlussarbeiten im Zuge der B33 Anbindung an das dortige Verkehrsnetz wird das Brückenbauwerk Holzgasse voll gesperrt. Die Arbeiten sind bis zum 09.04.2020 vorgesehen. Wir bitten um Beachtung.

Halbseitige Sperrung der Markelfinger Straße in Kaltbrunn im Bereich des Müller-Hofes
Aufgrund von auszuführenden Tiefbau- und Leitungsverlegearbeiten im südlichen Bankettbereich zum Ausbau und der Optimierung des Telekomnetzes wird die Markelfinger Straße nach Hausnummer 19 in Richtung Wild- und Freizeitpark im Zeitraum bis 9. April 2020 für 5 Arbeitstage halbseitig gesperrt.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Eheschließungen:
07.03.2020
Janine Marie Scheunemann und Timo Kevin Spicker, Alemannenstraße 2, 78476 Allensbach

07.03.2020
Katja Johanna Oranna Claudia Schmolenzky und Aleksander Kuvalja, Kilian-Weber-Str. 2, 78476 Allensbach

Sterbefall:
15.03.2020
Maria Magdalena Kerner, Konradistraße 14, 78476 Allensbach

FREIWILLIGE FEUERWEHR ALLENSBACH

Nachlöscharbeiten an Lagerfeuer
Am 14.03.2020 um 13:03 Uhr wurde der Leitungsdienst der Feuerwehr Allensbach auf den Walzenberg gerufen. Dort musste ein nicht ganz erloschenes Lagerfeuer mittels Schnellangriff abgelöscht werden. Nach ca. 15 Minuten konnten die zwei Fahrzeuge und sechs Einsatzkräfte wieder einrrücken.

LOKALE AGENDA 21 ALLENSBACH

Jung und Alt füreinander

Veranstaltungen und Treffs im Bürgertreff
Sämtliche Veranstaltungen, Kurse und Treffs, die normalerweise im Bürgertreff, Höhrenbergstr. 15 stattfinden, fallen ab sofort aus.

Gesundheit

Qigong auf dem Berg
Bitte beachten Sie, dass das Angebot zu Qigong auf dem Berg derzeit nicht stattfindet.

Die Bücherei schließt bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr.

Zurzeit ausgeliehene Medien werden automatisch verlängert, so dass keine Mahngebühren fällig werden. Die Nutzer und Nutzerinnen der Bücherei behalten Ihre ausgeliehenen Medien in der Zeit der Schließung einfach zuhause.
Selbstverständlich weiterhin nutzbar für alle Büchereinutzer bleibt die Onleihe (eBooks, eAudios, eZeitschriften) unter libell-e.de.

KIRCHENNACHRICHTEN

KATH. PFARRGEMEINDEN ST. NIKOLAUS UND ST. JOSEF

Bis mindestens einschließlich 19. April 2020 entfallen sämtliche Gottesdienste und spirituellen Angebote in unseren Kirchen.
Leider muss deshalb auch die Feier der Hl. Erstkommunion auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Die Familien wurden bereits darüber informiert.

Pfarrer Gut und das Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit werden über unsere Homepage in Kürze auch ein virtuelles Angebot einrichten. Wir können leider noch nicht sagen, wie dieses Angebot genau aussehen wird und bis wann wir es realisieren können. Aber schauen Sie einfach immer wieder auf der Homepage nach: www.kath-wa.de
Zusätzlich empfehlen wir einen Blick auf die Homepage des Erzbistums Freiburg (www.ebfr.de), auf der Sie jeden Tag die Messe im Freiburger Münster im Live-Stream verfolgen können (unter Kommunikation – Livestream).
Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihr begleitendes Gebet für alle Betroffenen und Diejenigen, die helfen und Entscheidungen zu fällen haben.

Wir wünschen Ihnen allen Gottes Kraft und Segen.

KLOSTERKIRCHE ST. KONRAD HEGNE

Ab sofort finden bis auf weiteres keine öffentlichen Gottesdienste in der Klosterkirche und in der Krypta statt. Auch unabhängig von Gottesdiensten ist die Klosterkirche geschlossen, jedoch die Krypta bleibt für Beterinnen und Beter geöffnet. Mit dieser Entscheidung stellt sich das Kloster solidarisch der gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung, die Anzahl der Neuinfektionen durch das Corona-Virus so niedrig wie möglich zu halten. Aus diesem Grund und zum Schutz unserer Bewohner*innen und Mitarbeitenden bitten wir auch von einem Besuch abzusehen, bis sich die Lage entspannt hat.
Die Schwestern bleiben in ihrem Beten all denen verbunden, die sich der Gebetsgemeinschaft mit dem Kloster zugehörig fühlen.

GEMEINSAME MITTEILUNGEN

Öffnungszeiten im Pfarrbüro

Aufgrund der allgemeinen Situation und um einer immer schnelleren Ausbreitung des Corona-Virus entgegen zu wirken halten wir unser **Pfarrbüro für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.**
Wir bitten Sie um Verständnis für diese Maßnahme, die in Anlehnung auch an die Schließung aller öffentlichen Behörden der Stadt Konstanz getroffen wurde.

Selbstverständlich sind wir telefonisch und über E-Mail erreichbar. Telefonisch erreichen Sie uns zu den folgenden Zeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 9.00-11.00 Uhr.

Tel: 9312-0
E-Mail: pfarramt.nikolaus@kath-wa.de
Internet: www.kath-wa.de

In dringenden Fällen erreichen Sie Pfarrer Gut auf seinem Diensthandy.

Pfarrer Marcus Maria Gut
Tel: 0157/83034820
E-Mail: Gut@kath-wa.de

Sabine Späth (Hausmeisterin Pfarrheim und Kirche St. Nikolaus)
Telefon: 9312-16
E-Mail: spaeth@kath-wa.de

Neuer Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte:

05. April 2020 – Keine Präsenzwahl!

Wegen Corona:
Neuer Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte: 05. April 2020 – Keine Präsenzwahl! Verlängerung der Fristen für Online- und Briefwahl

Erzbischof Stephan Burger hat am Dienstag (17.03.) aufgrund der ständigen Veränderungen der Sach- und Rechtslage in der Corona-Krise weitreichende Entscheidungen für die Wahl der Pfarrgemeinderäte getroffen:

Es wird keine Präsenzwahl geben! Das bedeutet, Sie können Ihre Stimme nur per Online- oder Briefwahl abgeben.

Um allen Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, wurde der

Wahltag auf den 05. April 2020 verschoben.

Dadurch werden die Fristen für die Online- und Briefwahl verlängert:

Für Onlinewähler gilt folgendes:
Auf der Wahlbenachrichtigung, die durch Freiburg im Januar versandt worden ist, befindet sich rechts oben ein graues Feld zum freirubbeln, dahinter befindet sich das Passwort, mit dem die Onlinewahl durchgeführt werden kann.
Die Onlinewahl endet aufgrund der Verschiebung des Wahltages erst am Freitag, 03. April 2020 um 18.00 Uhr.

Für Briefwähler:
Briefwahlanträge sind bis zum Mittwoch 1. April 18.00 Uhr möglich.
Der Briefwahlantrag ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, die Sie im Januar erhalten haben, abgedruckt. Sollte Ihnen die Wahlbenachrichtigung mit dem Briefwahlantrag nicht mehr vorliegen, können Sie die Briefwahlunterlagen im jeweiligen Pfarrbüro auch telefonisch oder per Mail anfordern.
Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen bis Sonntag, 05. April 12.00 Uhr im jeweiligen Pfarrbüro eingegangen sein.

Stichtag für die Erlangung des aktiven sowie passiven Wahlrechts und für die vor der Wahl geltenden satzungsmäßigen Fristen und Termine bleibt der 22.03.2020.

Allensbacher Nachbarschaftshilfe

Bitte beachten Sie die Information zur Allensbacher Nachbarschaftshilfe in diesem Amtsblatt und melden Sie sich gerne bei uns!

Kloster Hegne – Theodosius Akademie

Die Theodosius Akademie pausiert mit ihren Kursen, Veranstaltungen und Konzerten mindestens bis zum Ende der Osterferien. Wir werden versuchen, die entsprechenden Angebote zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Das Haus Ulrika, der Sitz der Theodosius Akademie, wird für den Publikumsverkehr bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen uns telefonisch dienstags bis freitags von 9 bis 12 und 14 bis 17 Uhr unter 807-700 oder per Email unter info@theodosius-akademie.de

ÖKUMENISCHE NACHRICHTEN

Auch unsere ökumenischen Angebote wie der Bibelkreis und die Frühschichten in der österlichen Bußzeit entfallen leider!

EVANG. KIRCHENGEMEINDE ALLENSBACH

Die üblichen Wochenveranstaltungen fallen aus.

Sie erreichen das Pfarramt und Pfarrer Kündiger telefonisch. Bürozeiten bleiben. Publikumskontakt am Telefon. Wir sind für Sie da im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten. Es wird eine Gemeinde-Telefon-Seelsorge eingerichtet. Soweit zulässig, ist persönliches Gespräch jederzeit möglich: 6310 oder 0163 3912491.

Nachbarschaftshilfe mit Bedacht für Corona-Risikogruppen: Wir helfen, Unterstützung zu organisieren. Dazu wurde Anfang der Woche **„Allensbach hilft" als ökumenisches Projekt** ins Leben gerufen. Die Bereitschaft ist groß, Hilfe nuss aber mit Bedacht geschehen. Wir vermitteln gerne: Es geht um Absicherung von Personen, die augenblicklich auf kein helfendes Umfeld zurückgreifen können. Wir bemühen uns um Versorgungsabsicherung (Einkäufe) und Einbindung in soziale Kontakte in der Zeit der unfreiwilligen Isolation. Bitte melden Sie sich, wenn Sie Hilfe brauchen oder anbieten können Hotline: 6310 oder 0163 3912491.

Gottesdienst ist Gottes Dienst am Menschen: Wenn wir Gottesdienst zur Zeit nicht in gewohnter Gestalt feiern, dann mit dem Ziel, den Menschen und dem Leben dienlich zu sein. Gottesdienst nimmt durch Verzicht auf seine rituelle Gestalt und durch Engagement an anderer Stelle lediglich neue Gestalt an: **Er bekommt Füße und Hände und wird zur Hilfe im Alltag.**

Darüber hinaus laden wir gottesdienstlich ein
- zu den **TV- und Radiogottesdiensten**
- zu **virtuellen Gottesdiensten des Kirchenbezirkes**, die auf der Gemeinde/Bezirkshomepage zu sehen sein werden
- zum **Gottesdienst in den Allensbacher Häusern am Sonntagmorgen:** Lesung der Schrift, Gebet und Singen am Sonntagmorgen in den Familien: Die Glocken laden um 10.00 Uhr zur häuslichen Feier ein, in der wir miteinander verbunden sind. Etwa um 10.30 Uhr läutet die Glocke zum gemeinsamen „Vaterunser". Eine Gottesdienstvorlage für Zuhause ist am Samstag auf der Gemeindehomepage zu finden, demnächst wohl auch als ökumenische Vorlage.
- **Jedes Glockenläuten: Morgens, mittags und abends ist eine persönliche Einladung an Sie** zum Innehalten im Alltag und zum Gebet. Wir denken an diejenigen, die von den Risiken und Folgen der Corona-Pandemie am schlimmsten betroffen sind, und wir beten für sie.

Gott segne Sie! Bleiben Sie gesund

Pfarramt

Das Büro des Pfarramtes ist am Dienstag von 15.00 – 17.00 Uhr und am
Mittwoch und Donnerstag jeweils von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr geöffnet.
Telefonisch können Sie das Pfarramt unter der Tel.-Nr. 6310 erreichen.

Diakonie

Information – Beratung – Hilfe
1. EVANGELISCHE GEMEINDEDIAKONIE (sozialer Dienst) der Evangelischen Kirchengemeinde Allensbach, Kontakt:
Angelika Straub(Vors.), Tel.: 07533 935 485, Kontakt Ev. Pfarramt,
Frank-Uwe Kündiger: 6310,
Mail: frank-uwe@kuendiger.net.
Was wir tun: Überkonfessionelle Beratung und Begleitung in schwierigen Lebenssituationen, Vermittlung mit Ämtern, in Einzelfällen Überbrückungshilfen, Weitervermittlung von fachlicher Hilfe und zu Fachdiensten der DIAKONIE und sozialer Dienste.

2. „JUNG FÜR ALT" (Nachbarschaftshilfe / kleine Hilfen im Alltag durch Jugendliche in fachlicher Begleitung) Gerhard Hügel-Bohlig, Tel.: 3374, Mail: gehuebo@web.de
3. Initiative „ALLENSBACH HILFT !" (Corona-Nachbarschaftshilfe), Hotline 6310 oder 01633912491, Mail: frank-uwe@kuendiger.net
Allgemein: E-Mail:
pfarramt@ev-kirche-allensbach.de
Homepage: www.ev-kirche-allensbach.de
Email-Adresse der christlichen Pfadfinder:
gilde-allensbach@vcp-konstanz.de

Impuls für die kommende Woche (Sonntag Lätare)

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt uns erstirbt, bleibt es allein. Indem es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.
(Joh 12,24)

KINDERGÄRTEN & SCHULEN

MARIANUM HEGNE

Noch freie Plätze für päd. Fachkräfte und Quereinsteiger
Das Marianum in Hegne startet am 08.05.20 eine berufsbegleitende Weiterbildung zur „Fachkraft für Kinder unter 3 Jahren" (Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen (BFQ-E) Ernährung, Erziehung, Pflege, Schwerpunkt: „Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen"). Neben der Chance für Fachkräfte sich fachlich zu spezialisieren bietet die Weiterbildung Quereinsteiger*innen wie z.B. Physiotherapeut*in, Ergotherapeut*in, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut*in, Logopäd*in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in, Hebamme ein berufliches neues Tätigkeitsfeld und eine gute Ergänzung als päd. Fachkraft das Kindergartenteam mit neuen Perspektiven zu unterstützen und zu begleiten (§ 7 Absatz 2 Nr. 10 des Kindertagesbetreuungsgesetz).

Alle Interessenten können sich direkt über fortbildung@marianum-hegne.de mit dem Marianum in Verbindung setzten.

TERMINE & VERANSTALTUNGEN DER VEREINE

ANGELSPORTVEREIN ALLENSBACH

Am Freitag, 20.03.2020 wird unsere Jahreshauptversammlung aufgrund der aktuellen Lage verschoben.

Der neue Termin steht zur Zeit noch nicht fest. Ob der Angelhock am 06. April stattfinden wird, steht noch nicht fest.

Aktuelle Informationen werden im Schaukasten und auf der Homepage
www.asv-allensbach.com bekannt gegeben.

DLRG ORTSGRUPPE ALLENSBACH e.V.

Trainings-Betrieb der DLRG eingestellt
Wie auch andere Organisationen hat die DLRG mit sofortiger Wirkung ihren Trainings-Betrieb eingestellt; soweit in den letzten Wochen Jugendschwimmprüfungen abgenommen werden konnten, erhalten die Kinder die entsprechenden Urkunden und Abzeichen per Post zugesandt.

Der Vorstand hofft, dass die kleinen wie großen Mitglieder der DLRG unbeschadet über die nächsten Wochen kommen werden; wie es mit den Vereins-Tätigkeiten weitergehen wird, kann an dieser Stelle oder über unsere Homepage (www.allensbach.dlg.de) erfahren werden.

Zu einer möglichen Durchführung des jährlichen Frühjahrs-Schwimmkurses im Mai können jetzt noch keinerlei Aussagen getroffen werden. Auch dies kann erst sehr kurzfristig nach den Osterferien entschieden werden.

DRK ORTSVEREIN ALLENSBACH

Die Seniorengymnastikgruppen in der Altenwohnanlage, Mittwoch von 10-11 Uhr, Hegne Gemeindehaus, Donnerstag von 14:30-15:30 Uhr, Bodanrückhalle, im Foyer von 16-17 Uhr fallen zunächst bis 20.04.2020 aus.

ALLENSBACHER KUNSTSCHAFFENDE

Nachdem sich die Lage wegen des covid- 19 auch im Landkreis Konstanz zuspitzt, sämtliche Schulen und Kitas ab Dienstag bis nach den Osterferien geschlossen werden, sämtliche Veranstaltungen abgesagt, teilweise sogar untersagt werden, haben wir beschlossen, unsere 35. Ausstellung in den Räumen der GS Allensbach heute ebenfalls abzusagen!
Allen Beteiligten, die unsere Vorbereitungen für die geplante Jubiläumsausstellung erneut so tatkräftig unterstützt haben, darf ich im Namen der Allensbacher Kunstschaffenden ganz herzlich danken! Wir hoffen und wünschen uns, dass wir unsere Werke dann in der Ausstellung während der Osterferien 2021 in der GS Allensbach wieder zeigen dürfen und können.

MUSIKVEREIN ALLENSBACH

Aufgrund der aktuellen Lage bezüglich des Corona-Virus wird die Jahreshauptversammlung, die auf den 27.3.2020 terminiert war, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Der neue Termin wird frühzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Ebenso findet in den nächsten Wochen keine Musikprobe statt!

MEIN PLATZ IM ALTER
FÖRDERVEREIN

Jeden Mittwoch
14.00 Uhr Skatfreunde
14.30 Uhr Geselliger Spielenachmittag
im Vereinsheim
Radolfzeller Straße 25

- **NACHBARSCHAFTSHILFE**
- **BETREUUNGSGRUPPEN**

Alle Veranstaltungen/Kurse sind bis Ende April abgesagt.
Das Corona Virus SARS-CoV-2 bestimmt derzeit unser Leben und wird dies auch noch viele Wochen tun. Die Spitze der Pandemie wird für den Sommer erwartet. Das besondere Risiko des Corona Virus ist: **Es ist hoch ansteckend.** Die meisten Infektionen verlaufen glücklicherweise leicht oder gar stumm. Es gibt aber eine doch relativ große Anzahl von Erkrankungen, die schwer bis tödlich (bis zu 3 %) verlaufen. Besonderes Risiko haben Personen im Alter über 60 Jahre, mit geschwächtem Allgemeinzustand und auch mit Vorerkrankungen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den Risikogruppen, erhält man auf den Webseiten des Landratsamtes www.lrakn.de/coronavirus und des Robert-Koch-Instituts
https://www.rki.de
Wir empfehlen Ihnen, diese Informationen zu verfolgen.

Zwischenzeitlich hat sich eine Allensbacher Hilfsgemeinschaft formiert. Unter dem Motto **„Allensbach Hilft"** können Hilfsangebote für die Risikogruppen angefordert werden.

Dazu gibt es folgende Telefonkontakte:
„Allensbach hilft" –
Tel. 6310 (Evangelische Pfarrbüro) oder
93120 (Katholisches Pfarrbüro)

NARRENGESELLSCHAFT SCHLAFKAPPEN HEGNE eV

Jahreshauptversammlung
der Narrengesellschaft Schlafkappen Hegne eV
Die Versammlung am 01. April 2020 ist wegen gesundheitlicher Bedenken im Zusammenhang mit dem Corona-Virus bis auf weiteres vertagt.

Ein neuer Termin wird beizeiten bekannt gegeben.

NARRENZUNFT "DUCHERLE" KALTBRUNN

Jahreshauptversammlung 2020
aufgrund der Corona-Epidemie und der Allgemeinverfügung zum Corona-Virus der Gemeinde Allensbach vom 16.03.2020 sagen die Durchführung der diesjährigen Jahreshauptversammlung bis auf weiteres ab. Wann ein Nachholtermin möglich sein wird ist zu diesem Zeitpunkt noch unklar. Wir werden Sie, sobald es die Situation wieder zulässt, über einen neuen Termin informieren.

Wir danken Ihnen an dieser Stelle noch einmal für die fröhliche und friedliche Fasnacht 2020 und wünschen Ihnen allen eine gesunde und infektionsfreie Zeit.

SOZIALVERBAND VDK
ORTSVERBAND ALLENSBACH

Gabi Konstanzer, Tel. 4969023
vdk.allensbach@gmail.com
Renten- u. Sozialfragen Tel. 07732 92360

Aufgrund eines Versehens wurde im Protokoll der Jahreshauptversammlung im letzten Gemeindeblatt ein Vorstandsmitglied vergessen. Hier nochmals die neu gewählte Vorstandschaft vom 7.3.2020:

1.Vorstand	Gabi Konstanzer
2.Vorstand	Eberhard Schneider
Schriftführer	Josef Mahlbacher
Kassier	Peter Schultz
Kassenprüfer	Ingrid Honold, Gerda Schultz
Frauenvertreterin	Hilda Schack
Beisitzer	Jürgen Saegert

AUS DEM SPORTLEBEN

KRAFTSPORTVEREIN ALLENSBACH

Verschiebung der Jahreshauptversammlung 2020 des KSV Allensbach
Aufgrund der dynamischen Entwicklungen und der behördlichen Vorgaben bezüglich des Corona-Virus sagen wir die für Freitag, den 03.04.2020 terminierte Jahreshauptversammlung ab und verschieben dieses auf unbestimmte Zeit.
Sobald sich die Situation normalisiert hat werden wir im Mitteilungsblatt den neuen Termin für die Jahreshauptversammlung bekannt geben und die Tagesordnung veröffentlichen.
Vielen Dank für Euer Verständnis und bleibt bis dahin bitte alle gesund.

TENNISCLUB ALLENSBACH

Die Mitgliederversammlung des TC Allensbach vom 27.03.2020 wir aufgrund der Entwicklungen der Corona-Epidemie abgesagt.
Über einen neuen Termin werden wir rechtzeitig informieren

SEGLERVEREINIGUNG GNADENSEE ALLENSBACH

3. April – Absage der Mitgliederversammlung
Die geplante Jahreshauptversammlung wird wegen der Corona-Krise abgesagt; Neuwahlen oder sonstige wichtige Beschlüsse standen nicht an. Sobald ein neuer Termin feststeht, teilen wir diesen rechtzeitig mit.
Wenn es Anträge oder Fragen gibt, die auf der Versammlung gestellt werden sollten, so richten Sie diese in der Zwischenzeit bitte direkt an eines der Vorstandsmitglieder.

27. März – Absage des Frauentreffs
Auch der letzte Frauentreff in der Wintersaison kann aufgrund der aktuellen Situation nicht mehr stattfinden. Das nächste Treffen ist für Oktober geplant.

LANDWIRTSCHAFT & WISSENSWERTES

Richtig verhalten in Feld und Wald

Die Erholung in Feld und Wald fördert unsere Gesundheit und Leistungskraft. Die Natur vermittelt vielerlei Erlebnisse, wie etwa das Beobachten von Tieren oder von Naturschauspielen. Sie ermöglicht das Ausüben von Sport in frischer Luft – Waldlaufen, Radfahren, Reiten, um einige Beispiele zu nennen.

Die Landschaft ist für alle da. Sie enthält - obwohl vom Menschen geprägt – noch viele naturnahe Elemente. Diese Elemente sind unsere Lebensgrundlage und Voraussetzung für unsere Erholung. Leider geht das Empfinden für angemessenes Verhalten in der Natur oft verloren. Auch Konflikte durch unterschiedliche Interessen der Landschaftsbesucher können entstehen. Hierfür sind folgende Hinweise wichtig:

- Feld, Wald und Gewässer sauber halten
- Fußgänger haben „Vortritt" vor Reiter und Radfahrer
- Auch Mountain-Bike-Fahrer und Reiter müssen sich an die Wege halten
- Den Hinweisen des Bauern-, Forst- und Jagdpersonals nachkommen
- Hunde im Einflussbereich (bitte an der Leine) halten; Jungwild schützen helfen.
- Nicht in Ameisenhaufen herumstochern
- In Landschafts- und Naturschutzgebieten hat die Natur Vorrang
- Kein offenes Feuer im Wald und Feld
- Grillen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen
- Jagdliche Einrichtungen und Holzpolter nicht besteigen
- Besonders in den Früh- und Abendstunden ruhig verhalten und die Hauptwege einhalten

Wir ahnen gar nicht, was wir alles durch unbedachtes Verhalten zerstören oder schädigen können. Jeder Einzelne kann sich durch Beachten dieser Hinweise zum Wohle von Natur und Landschaft betätigen. Bitte unterstützen sie uns.

WEITERE MITTEILUNGEN

Ferienfahrplan im Regionalbusverkehr ab Montag

Ab Montag, 23. März 2020, gilt im Regionalbusverkehr der Ferienfahrplan.
Wegen der Verbreitung des Coronavirus hat die BadenWürttembergische Landesregierung beschlossen, die Schulen ab Dienstag, 17. März 2020, bis zum Ende der Osterferien zu schließen. Dies hat Auswirkungen auf den Regionalbusverkehr. Ab Montag, 23. März 2020, bis einschließlich Freitag, 17. April 2020, gilt daher der Ferienfahrplan.

Ergänzend gelten ab sofort folgende Maßnahmen:
Wegen der Grenzschließung zur Schweiz enden die Linien 200 und 403 bereits vor der Grenze und fahren nicht weiter in die Schweiz. Büsingen wird nicht mehr angefahren. In Gailingen endet die Linie am Jugendwerk, es werden alle Haltestellen bis zum Jugendwerk bedient. In Öhningen wird über die Haltestellen Endorf, Linde und Staldenstr. gewendet.

Das „Seehäsle" muss wegen fehlenden Fahrzeugführern auf einen Stundentakt umstellen. Jedoch wird anders als zu Ferienzeiten weiterhin mit zwei aneinandergekoppelten Fahrzeugen gefahren.

Alle aktuellen Informationen finden Sie unter www.vhb-info.de

Reinigungshinweise zu COVID - 19

Allgemeine Hinweise	Corona-Viren sind sehr empfindlich gegenüber allen Reinigungsmitteln. Kontakte reduzieren, Hände Waschen und Hustenetikette sind die effektivsten Mittel
Welche Putz- und Waschmittel?	Handelsübliche Reinigungsmittel nutzen! Diese sind völlig ausreichend! Keine medizinischen Desinfektionsmittel im Privathaushalt einsetzen.
Wäsche	Corona-Viren werden durch übliches Waschen in der Waschmaschine mit gängigem Waschmittel ausreichend ausgespült und „abgetötet“.
Geschirr	Corona-Viren werden durch übliches Spülen (z.B. in der Spülmaschine) mit handelsüblichem Spülmittel ausreichend abgespült und „abgetötet“.
Handkontakt-Oberflächen	Handkontaktflächen (Lichtschalter, Türgriffe, Handläufe, Schreibtische, …) einmal pro Tag mit handelsüblichem Reinigungsmittel abwischen
Haustiere	Haustiere übertragen Coronaviren nicht.
Smartphones und PCs	Wischen Sie Tastaturen und Smartphones einmal täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel ab. Achten Sie auf die Gebrauchsanweisung der Geräte. Nutzen Sie keinesfalls Alkoholische Mittel. Diese schädigen möglicherweise ihre Geräte!

K 6100 (Dettelbachstraße) in Liggeringen wegen Sanierungsarbeiten gesperrt

Der Landkreis Konstanz saniert als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Radolfzell und den Stadtwerken Radolfzell die Fahrbahn der Kreisstraße 6100 (Dettelbachstraße) innerhalb der Ortsdurchfahrt Liggeringen zwischen der L 220 (Bodanrückstraße) und dem Ortsausgang.
Aufgrund der Fräs- und Asphaltbauarbeiten wird die Kreisstraße ab Montag, 30. März bis einschließlich Donnerstag, 9. April 2020 für den Verkehr voll gesperrt.
Die Umleitungsstrecke ist über Güttingen (K 6101, B 34 und L 220) ausgeschildert. Bei schlechter Witterung kann sich die Fertigstellung verzögern. Das Landratsamt bittet die Verkehrsteilnehmenden um Verständnis.
Evtl. Rückfragen richten Sie bitte an Landratsamt Konstanz Ulrich Hiller Straßenmeisterei Radolfzell Eisenbahnstr. 24 78 315 Radolfzell
Tel: 07531 / 800 3274 Fax: 07531 / 800 3272
E-Mail: ulrich.hiller@LRAKN.de

Um besonders gefährdete Personengruppen wie ältere und kranke Menschen zu schützen, empfiehlt das Landratsamt ab sofort eingeschränkte Besucherregelungen für Pflege- und Seniorenheime.

Aufgrund der aktuellen Situation zum Coronavirus empfiehlt das Landratsamt, stationäre und teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz weitestgehend für Besucherverkehr zu schließen. Empfohlen wird zum Beispiel eine sogenannte 1-1-1-Regelung, das heißt, an einem Tag darf eine betreute Person eine Besuchsperson empfangen.

Kinderstoffzimmer

Versandkosten, nur 1 Euro
Aktion bis 19.4.2020

An alle Nähbegeisterten:

Unser gesamtes Sortiment gibt es auch **Online**, unter **www.naeh-dein-ding.de**.
Bei Fragen stehen wir im Laden oder telefonisch (zu den Öffnungszeiten) zur Verfügung - wir beraten gerne!
07732/9507840

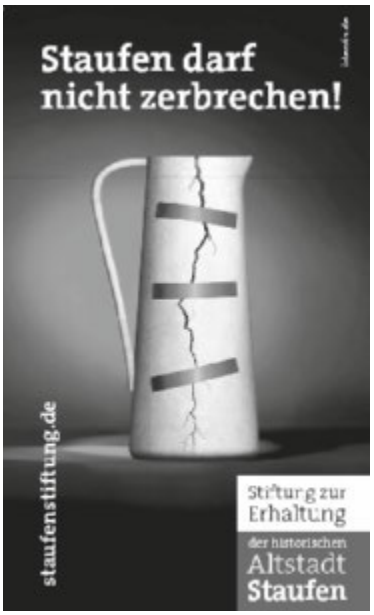

Wir suchen für unser Kinderhaus

einen Hausmeister

auf 450-Euro-Basis für 7,5 Std. wöchentlich.
Ab sofort oder spätestens zum 01.04.2020.

Mobil: 0160 90656919 oder
schreiber@montessori-radolfzell.de

Montessori Kinderhaus am Sonnenrain

Wir suchen für ein Objekt in Hegne

Reinigungspersonal m/w/d

in Teilzeit.

AZ: Montag - Sonntag nach Absprache

Interesse? Rufen Sie uns an oder

senden Sie uns eine E-Mail.

COWA
DIE GEBÄUDEDIENSTLEISTER

COWA Gebäudedienste GmbH
Josef – Schüttler – Str. 2
78224 Singen

Mandy Schmid
+49 171/ 26 83 798
mschmid@cowa.de

Freundl. naturverbundenes Paar (Ende 50) sucht für´s gemeinsame Lebensglück

ruhige, schöne 3– bis 4-Zi.-Wohnung zum Kauf.

Wir sind **zeitlich flexibel**, Finanzierung ist gesichert.
Tel. 01577 5360039, E-Mail jo-a@gmx.de

Finde deine Schlüssel zur Harmonie

Jin Shin Jyutsu ist eine Lebenskunst - eine Methode,die uns hilft, die durch Stress verursachte Spannung - körperlich, geistig und emotional - loszulassen.
Spüre die Wirkung der einfachen Berührung deiner Hände,

lass den Atem fliessen, hilf dir selbst.....
Selbsthilfekurs 1 nach Mary Burmeister
Termin 1: Freitag 03. April 2020 17.30 - 20.00 Uhr
Samstag 04. April 2020 10.00 - 17.00 Uhr
105 € incl. Selbshilfebuch 1, Mittagssuppe, Obst und Getränke.

Termin 2: 4 x Donnerstag ab 30. April 2020 10.00 – 12.00 Uhr
105 € incl. Selbshilfebuch 1.

Anmeldung: Berührt werden- Berührt sein
Praxis für Shiatsu und Jin Shin Jyutsu
Gerlinde Meuldijk, Zum Riesenberg 15, 78476 Allensbach
Selbsthilfelehrerin für Jin Shin Jyutsu Tel. 07533-934035

Ihr Garten – ein schöner Fleck Zuhause…

Gartenpflege & Rasensanierung

Für Pflegemaßnahmen in Ihrem Garten führen wir gerne ein unverbindliches Erstgespräch mit Ihnen.

Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit uns:

GARTENFORUM
Ich zeig dir schöne Orte!

Dipl. Ing.(FH) Eva Eisenbarth
Weiherstraße 20
78465 Konstanz-Dettingen
Tel.: 07533 949 7710
www.gartenforum.com

BADEPARADIES
SCHWARZWALD
Titisee

ERHOLUNG *schenken* für *Genuss*menschen

Die perfekte *Geschenkidee*:

*Genuss*PAKET

„Tag im Paradies"

- Tageseintritt für das Erholungsparadies PALMENOASE
- Gutschein für einen alkoholfreien Cocktail
- Hauptgang im Restaurant „Palm Garden"
- Flauschiges Leihhandtuch & ein wohltuendes Peelingsalz

nur 54 €

*Wohlfühl*ARRANGEMENT

„Relax Deluxe"

- Tageseintritt für die SPA- und Saunawelt PALAIS VITAL
- Kuscheliger Leihbademantel und Leihsaunatuch
- pflegende Saunaverwöhncreme
- Gutschein für einen alkoholfreien Cocktail
- Hauptgang im Restaurarant „Taste of Paradise"

nur 69 €

www.badeparadies-schwarzwald.de

MARTIN

28. März

Premiere

Elektro-Corsa
Rein elektrisch / BEV

Ampera-e
Rein elektrisch / BEV
mit bis zu 520 km Reichweite

Grandland Hybrid 4x4
Plug-in Hybrid / PHEV
Wahlweise rein elektr. Allrad

Opel Vertragshändler · VW-Servicepartner
Autohaus Konrad Martin GmbH & Co. KG
Ludwigshafener Str. 2·78333 Stockach·07771/2070
www.autohaus-martin.com

DeLonghi - Saeco - Jura - Solis
Kaffee-Werkstatt seit über 25 Jahren
Reparatur/Hol-Service, keine Anfahrtkosten.
Radolfzell, Ben Niesen, Tel. 01 71 - 3 42 82 84

AUSTRÄGER GESUCHT!

Wollen Sie sich monatlich etwas dazuverdienen?
Bewerben Sie sich als Austräger für das Amtsblatt der Gemeinde Allensbach. Dieses erscheint immer am Freitag und muss spätestens an diesem Tag auch verteilt werden, da es wichtige Informationen für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Allensbach enthält. Wenn Sie Ihre Rente, das Taschengeld oder Ihr Haushaltsgeld aufbessern wollen, ist dies die richtige Möglichkeit. Die Bezahlung orientiert sich am MiloG.

Sie sollten mindestens 13 Jahre alt sein und können sich gerne beim **PRIMOVERLAG**, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach schriftlich, per E-Mail **vertrieb@primo-stockach.de** oder telefonisch unter **07771/9317-48** bewerben.

Ihr Primo Verlag Stockach

WIR SUCHEN FERIENVERTRETUNGEN
FÜR FOLGENDE GEBIETE

Allensbach - Bez. 822 - KW 21
Zum Tafelholz, Hochstr., Gallus-Zembroth-Str.

Allensbach - Bez. 826 - KW 21
Im Weinberg (Teilbelegung), Kilian-Weber-Str., Scheffelstr.

Allensbach - Bez. 816 - KW 15 und 16
Am Kappelhof, Höriweg, Hegauweg, Mettnaublick, Nägelriedstr., Kapplerbergstr.

Allensbach - Bez. 817 - KW 23 und 24
Alpenblick (Teilbelegung), Hörenbergstraße (Teilbelegung), Markus-Ruf-Straße, Schulstraße, Holzgasse, Sonnenhöhe

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

Abteilung Vertrieb | Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach
Telefon 07771 9317-48 | Telefax 07771 9317-106
E-Mail vertrieb@primo-stockach.de | **www.primo-stockach.de**

PC- & MAC-Soforthilfe

Telefon: 07732 - 9595260

» direkt vom Fachmann für Privat- & Firmenkunden
» Hard- & Software – Neu-PCs/MACs & Notebooks
» Vor-Ort-Service & Reparatur auch von Fremdgeräten
» Netzwerktechnik, DSL, W-Lan, Sicherheit, Virenschutz, Datenrettung
seit 2000 – Nahrgang New Media – schnell & zuverlässig

Hybrid für alle.
Ab 15.490,– EUR[1]

Für Heutemacher. Für Morgendenker. Für alle.
Die Hybrid-Technologie von Suzuki bedeutet Mobilität für heute und morgen und ist somit genau der Antrieb, der perfekt in Ihr Leben passt.

Abbildung zeigt Sonderausstattung.

[1] Endpreis für einen Suzuki Ignis 1.2 DUALJET HYBRID Comfort (Kraftstoffverbrauch: innerorts 4,7 l/100 km, außerorts 4,1 l/100 km, kombiniert 4,3 l/100 km, CO_2-Ausstoß: kombinierter Testzyklus 98 g/km (VO EG 715/2007)). Diese Werte wurden auf Basis des neuen Prüfverfahrens „WLTP“ ermittelt. Weitere Informationen unter https://auto.suzuki.de/service-info/wltp.

SUZUKI Autohaus Schädler

Autohaus Frank Schädler
Stegernstraße 1 · 78224 Singen
Telefon: 07731 44267 ·
E-Mail: info@auto-schaedler.de ·
www.auto-schaedler.de

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte

RehaLift
☎ 07741- 965858
www.reha-lift.com
denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Solis TRAKTOREN

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG

»Mitarbeiter im technischen Vertrieb
im Innendienst (m/w/d)

»Sachbearbeiter
im Innendienst (m/w/d)

Weitere Informationen
www.solis-traktor.de/jobs

ILAFA eG Radolfzell
Tel: 07732 82380-0
Mail: info@ilafarad.de

caritas

ERNA ALLEIN ZU HAUS

JETZT BEWERBEN

Als **Pflegekraft** spielen Sie bei der Caritas-Altenhilfe Konstanz die Hauptrolle. Für unsere Sozialstation St. Konrad suchen wir **examinierte Pflegekräfte** (m/w/d) auf 450 €-Basis bis 100 %.

Ihr Profil: Examinierte Pflegefachkraft in der Kranken-/Altenpflege // selbstständiges und verantwortungsvolles Arbeiten

Ihre Vorteile: Bezahlung nach anerkannt gutem Tarif der Caritas // ggf. Bereitstellung einer Wohnung und Hilfe beim Umzug // flexible Arbeitszeiten // Fortbildungen, Lebensarbeitszeitkonto, JobRad und mehr

KONTAKT Svenja Nendel, Telefon 07531/1200-131, s.nendel@caritas-kn.de, www.caritas-altenhilfe-konstanz.de/jobs
Die Zugehörigkeit zur katholischen Konfession ist keine Voraussetzung für Ihre Bewerbung.

Gut eingerichtete Schreinerei
im Überlinger Hinterland
zu verkaufen/oder zu verpachten.

Ideal für Jungmeister/in,
guter Kundenstamm kann übernommen werden.

Tätigkeitsbereich:
- Küche
- Badmöbel
- Türen/Haustüren
- Treppenanlagen

Einarbeitung und Betreuung möglich.

Zuschriften erbeten Chiffre-Nr. 5665572
an Primo Verlag, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach

PRIMO
Verlag | Druck | Service

WIR STELLEN DEINE ZUKUNFT AUF DEN KOPF

AUSTRÄGER GESUCHT

Wollen Sie Ihr eigenes Geld mit einer Nebenbeschäftigung (Minijob) auf Stundenbasis (Mindestlohn) verdienen?

Ideal für Jugendliche ab 13 Jahren, Hausfrauen, Rentner oder die ganze Familie.

Wir suchen Austräger/in für unsere Heimatblätter

Richten Sie bitte Ihre Kurzbewerbung an die

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
z.H. Abteilung Vertrieb
Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach
oder per E-Mail: vertrieb@primo-stockach.de

AUS AKTUELLEN ANLASS

Digital immer informiert!

Liebe Leserinnen und Leser,

wir möchten sicherstellen, dass Sie jederzeit und im vollem Umfang über die Situation Ihrer Gemeinde informiert sind. Deshalb haben wir uns dazu entschieden, ab sofort die digitalen Ausgaben (My eBlättle) aller Heimatblätter die von uns produziert werden, bis mindestens Ende April 2020 für alle kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Unter **www.myeblaettle.de**
ohne Anmeldung Ihre Ausgabe online lesen.

Sollten sich durch das Corona-Virus Einschränkungen im Geschäftsbetrieb der Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG ergeben, informieren wir Sie unter www.primo-stockach.de.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, bleiben Sie gesund.

Ihr Primo-Verlag

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRA 705294)
USt.-IdNr.: DE 314494248

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Primo-Verlag Verwaltungs GmbH - Sitz: Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRB 717160)
Geschäftsführer: Stephan Stähle

0 77 71 93 17-11 | 0 77 71 93 17-40 | info@primo-stockach.de | www.primo-stockach.de

PERSÖNLICHE HILFE UND BEGLEITUNG IM TRAUERFALL

Bestattungen Georg Deggelmann GmbH · 78465 Konstanz-Dingelsdorf

Tag und Nacht persönlich erreichbar: Tel. 07533/3574 · www.bestattungen-deggelmann.de

Kleider machen Leute – Stuck verschönert Räume.

HERMANN MÜLLER
PUTZ + STUCK GMBH

55 JAHREN

LILIENTHALSTR. 7 • 78467 KONSTANZ
TEL: 07531/6 27 00 • FAX: 07531/5 17 00
INFO@HM-PUTZ-STUCK.DE

Friedbert Blersch e.K.

Der ideale
Insektenschutz
für Fenster und Türen

Insektenschutz · Garagentore · Torantriebe
Carl-Benz-Straße 15 · 88471 Obersulmetingen
Tel: (07392) 96 60-0 · Fax (07392) 96 60 29
www.insektenschutz-blersch.de

ENZ - Sonnenschutz
• Verkauf • Montage • sämtlicher Sonnenschutz für innen
• Reparatur u. Motoreinbau • Rollladen
• Markisenneubespannung • über 300 Stoffdesign
ENZ Markisen • Telefon 07732/41 25
• große Musterausstellung
Herrenlandstr. 50 • 78315 Radolfzell • www.markisen-enz.de
Üb. 30 Jahre
Winterpreise bis 20.03.2020

Restaurant „Zum Weinbrunnen“
Familie Peube • Allensbach • Tel. 07533 / 3113
Essen to go
ab 21. März 2020
Essen zum Mitnehmen
mittags ab 11.30 - 13.30 Uhr und
abends ab 17.30 - 19.30 Uhr
Info zu „Essen to go“ unter www.zumweinbrunnen.de
Vorbestellung unter Tel. 07533 / 3113

Jetzt bis zu
100,– €
Cash-Back[1]

Zwei verschiedene Services,
ein attraktives Angebot:

Bei unserer Cash-Back Aktion können Sie sich als Volkswagen Besitzer/in jetzt bis zu 100,– € Cash-Back sichern[1] – je nachdem, ob Sie bei uns einen Scheibenwechsel oder einen Bremsenwechsel durchführen lassen. Also, lassen Sie sich nicht bremsen und profitieren Sie glasklar bei uns.

[1] Im Aktionszeitraum (01.03.–30.04.2020) erhalten Sie beim Kauf inkl. Einbau von Volkswagen Original® oder Economy Bremsen 25 € Cash-Back (bei einem Rechnungswert von mindestens 100 €) bzw. 50 € Cash-Back beim Kauf inkl. Einbau von Volkswagen Original® oder Economy Bremsen und/oder einer Windschutzscheibe (ab einem Rechnungswert von jeweils 200 €). Einfach online auf www.volkswagen.de/myvolkswagen anmelden und nach der Registrierung zur Cash-Back Aktion eine Rechnungskopie der im Aktionszeitraum gekauften (und verbauten) Cash-Back Produkte hochladen. Registrierungs-/Einsendeschluss ist der 15.07.2020. Aufgrund der hohen Nachfrage kann die Auszahlung des Cash-Back Betrags bis zu 4 Wochen dauern.

Ihr Volkswagen Partner
seit 1926
Autohaus
Brodmann
Inh. Bernd Brodmann, 78476 Allensbach
Telefon 07533 / 802-0 · www.brodmann.de

TAXI ALBIEZ Allensbach - 93 33 39
Einkaufs-Service
Sie bestellen - wir liefern es nach Hause!
Senden Sie uns eine E-Mail an info@taxi-albiez.de,
WhatsApp an 0171-4488884 oder rufen Sie uns an.
Lebensmittel, Arztrezepte, Arzneimittel & mehr.
Wir kaufen für Sie ein und bringen Ihre Bestellung nach Hause!
Allensbach - Langenrain - Kaltbrunn - Hegne - Reichenau
und der ganze Bodanrück

Seegarten Allensbach
- einfach gut mit Aussicht -
Liebe Freunde und Gäste des Seegarten-Restaurants,
die aktuelle Situation erfordert ein Umdenken im Seegarten.
Wir sind bis auf Weiteres wie folgt für Sie da:
Restaurant: 09.00 - 18.00 Uhr
Neu!: „Seegarten zum Mitnehmen“: 12.00 - 20.00 Uhr
Neu!: Lieferservice in Allensbach: 12.00 - 20.00 Uhr
Tel. 07533 9330011
Bleiben Sie gesund!
Rainer Brand und alle Gastgeber
Seegarten Restaurant
Strandweg 2, 78476 Allensbach, www.seegarten-restaurant.de